



Antrag auf Zulassung zum Studium von Fächern mit erweitertem Umfang (MA Lehramt Sekundarstufe I)

Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist): 30. September für das WiSe bzw. 31. März für das SoSe

Für das Wintersemester		Für das Sommersemester	
------------------------	--	------------------------	--

Matrikelnummer							
----------------	--	--	--	--	--	--	--

MA Lehramt Sekundarstufe I

Fachsemester:

Erweiterungsfach mit Masterarbeit ¹	Erweiterungsfach ohne Masterarbeit ²
---	--

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Straße / Hausnummer	Staatsangehörigkeit
PLZ / Ort	Fachsemester
Telefon	E-Mail-Adresse

Gewünschtes Studienangebot

Alltagskultur und Gesundheit	Deutsch mit Deutsch als Zweitsprache
Biologie	Chemie
Englisch	Ethik
Evangelische Theologie/Religionspädagogik	Katholische Theologie/Religionspädagogik
Geographie	Geschichte
Informatik	Kunst
Mathematik	Musik
Physik	Politikwissenschaften
Sport	Technik
Wirtschaftswissenschaft	Islamische Theologie

Zu 1: Der Studiumumfang beträgt 90 Leistungspunkte, führt zu einem weiteren akademischen Abschluss und beinhaltet eine Master Abschlussprüfung mit Master Zeugnis. Durch den Abschluss wird die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht im studierten Fach für das Lehramt Sekundarstufe I erworben.

Zu 2: Der Studiumumfang beträgt 75 Leistungspunkte und beinhaltet eine Zertifikatsprüfung mit Zertifikat. Durch den Abschluss wird ebenfalls die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht im studierten Fach für das Lehramt Sekundarstufe I erworben. Im Gegensatz zum regulären Abschluss des Erweiterungsmasters mit Masterarbeit ist es mit dem Zertifikat jedoch **nicht möglich**, das Erweiterungsfach als eines der beiden Fächer im **Vorbereitungsdienst** zu wählen.

Ein zuvor erfolgreich absolviertes Studium eines Faches mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Sekundarstufe I wird für das Studium eines Erweiterungsfaches mit gleicher fachlicher Ausrichtung des jeweiligen ergänzenden Masterstudienganges anerkannt.

Bitte ankreuzen (und ggf. Nachweise beifügen!):

- Bei den Fächern **Kunst und Sport** bitte den Nachweis der Aufnahmeprüfung beilegen/Nachweis ist bereits vorhanden. Für das Fach **Musik** ist ein Motivationsschreiben beizulegen.
- Bei Bewerbungen für die Fächer Deutsch oder Englisch: Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse* ist erbracht
- Stehen Sie in einem **Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis** oder sind Sie sonst beruflich tätig? Wenn ja, wie viele Stunden pro Woche? _____
- Ist für das beantragte Studium eine frühere Zulassung erloschen, weil Sie entweder eine **Prüfung** in diesem Studiengang **nicht bestanden** haben oder der **Prüfungsanspruch nicht mehr besteht**?

***Für folgende Fächer bestehen Studienvoraussetzungen hinsichtlich bestimmter Fremdsprachenkenntnisse:**

- **Deutsch:** Kenntnis des Englischen sowie einer weiteren Fremdsprache;
- **Englisch:** Englisch Sprachniveau B2 (nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) sowie Kenntnis einer weiteren modernen Sprache oder Latinum. Werden die sprachlichen Studienvoraussetzungen durch Reifezeugnis nachgewiesen, so müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Kenntnis einer Sprache: 4 Jahre Unterricht der Sekundarstufe oder 3 Jahre Sekundarstufe II mit Abiturprüfung oder B2 (Endnote mindestens ausreichend),

Latein-Kenntnis: 2 Jahre Unterricht in der Sekundarstufe bzw. Grundkenntnisse oder A2 (Endnote mindestens ausreichend).

Erfolgt kein Nachweis durch das Reifezeugnis, muss das Sprachniveau dem in Satz 1 genannten entsprechen. Die Sprachkenntnisse sollen spätestens bis zum Ende des 3. Semesters nachgewiesen werden.

Sie sind gemäß § 1 Abs. 4 Satz 3 RahmenVO-KM Zulassungsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Nachweis über bestandene Abschlussprüfung, falls vorhanden
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung

Mir ist bekannt, dass ein Zulassungsbescheid, der auf falschen Angaben beruht, von der Hochschule zurückzunehmen ist. Dies gilt insbesondere bei einem Verstoß gegen die Zulassungsvoraussetzungen.

Bei Feststellung nach der Einschreibung kann diese zurückgenommen werden (Rechtsgrundlage: Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg Landeshochschulgesetz).

Mir ist darüber hinaus bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt werden.

Ort, Datum

Unterschrift